**Meldung von Nebeneinnahmen (§ 53 LBG, § 15 NtV, § 9 HNtV)**

# Name, Vorname

Amtsbezeichnung

Fakultät/Bereich

## Ich habe im Kalenderjahr **20**

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit **im öffentlichen Dienst** (§ 3 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Art der Nebentätigkeit | Dauer von - bis | zeitl. Umfang pro Woche | Auftraggeber | Vergütung€ | Nebentätigkeit1. genehmigt am
2. angezeigt am
3. Verlangen, Vorschlag,

Veranlassung |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes** gegen Vergütung ausgeübt:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Art der Nebentätigkeit | Dauer von - bis | zeitl. Umfang pro Woche | Auftraggeber | Vergütung€ | Nebentätigkeit1. genehmigt am
2. angezeigt am
 |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

Datum: Unterschrift:

## Hinweise:

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 53 LBG vorgeschrieben. Sie hat die gewährte (Brutto-)Vergütung (§ 11 NtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ersetzt **nicht** die Anzeige bzw. Genehmigung einer Nebentätigkeit und auch **nicht** die Meldung der bezogenen Vergütung zur Berechnung des Nutzungsentgeltes bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn.
3. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes die in § 15 NtV bzw. § 9 HNtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt:
	* bei nichtwissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten **1.200 Euro**
	* bei wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamte gilt die in § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannte Höchstgrenze [Anm.: seit dem 01.01.2021: 10.673,79 Euro]

Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist (Zeit- raum- oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.

Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV).

### LBG: Landesbeamtengesetz NRW NtV: Nebentätigkeitsverordnung NRW

**HNtV: Hochschulnebentätigkeitsverordnung NRW**

**§ 51 LBG**

**Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit**

1. Nicht genehmigungspflichtig ist
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentli- chen Hochschulen, die als solche zu Beamtinnen oder Beamten ernannt sind, und Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Insti- tuten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten in
6. Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
7. Organen von Selbsthilfeeinrichtungen und
8. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.
9. Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

### § 53 LBG

**Meldung von Nebeneinnahmen**

Die Beamtin oder der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle eine jeden Einzelfall erfassen- de Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die sie oder er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze überstei- gen.

### § 3 NtV

**Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst**

1. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihre Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.
2. Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich jede Nebentätigkeit für
3. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
4. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
5. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

### § 11 NtV Vergütung

1. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
2. Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den das Landesreisekostengesetz für den vollen Kalendertag vorsieht.
3. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

### § 15 NtV (für nichtwissenschaftliche Beamtinnen und Beamte) Aufstellung über Nebeneinnahmen

Der Beamte hat am Ende eines jeden Jahres seinem Dienst- vorgesetzten eine Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, die er für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat, wenn diese insgesamt **1.200 Euro** übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen.

### § 9 HNtV (für wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte) Meldung von Nebeneinnahmen

Die Beamtin und der Beamte hat dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen (§ 11 Nebentätigkeitsverordnung) aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungs- pflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 Landesbeamten- gesetz genehmigungspflichtig sind,

vorzulegen, wenn sie insgesamt die in § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannte Höchstgrenze übersteigen. Die Aufstellung soll dem Dienstvorgesetzten unverzüglich nach Abschluss des Kalenderjahres vorgelegt werden.

### § 13 NtV

**Höchstgrenzen; Abführungspflicht**

1. Werden von einer der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentli- chen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 10 673,79 Euro nicht übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß

§ 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, gelten abweichend von Satz 1 folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 26 684,48 Euro,
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 21 347,58 Euro,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 16 010,69 Euro.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgren- ze nach Satz 2; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 10 022,11 Euro nicht über- steigen. Hauptamtliche Beanstandungsbeamtinnen und Beanstandungsbeamte, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sind, werden hinsichtlich der Höchstgrenze entsprechend ihrer Nebentätigkeit wie ein Verwaltungsratsmitglied behandelt. Die Beträge nach Satz 1, 2 und 3 sind in einem Abstand von jeweils zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung jeweils entsprechend der in diesem Zeitraum vorgenommenen Anpassung der Grundgehaltssätze der Endstufe der Besoldungsgruppe A 12 der Landesbesol- dungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

1. Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) oder für andere Nebentätigkei- ten, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Haupt- amt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 übersteigen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten als empfangene Vergütung nach Maßgabe des § 11 alle Beträge, die dem Beamten auf Grund seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zugeflossen sind.
2. Hat derBeamte seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt erhalten, so kann er außer dem Betrag nach Absatz 1 von seiner Vergütung die Beträge behalten, die er nachweislich aufgewendet hat für
3. Fahrtkosten, bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bis zur Höhe der höchsten auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Lan- desreisekostengesetzes festgesetzten Wegstreckenentschädigung,
4. Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 11 Abs. 2 genannten Beträge,
5. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,
6. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.
7. Die abzuführenden Beträge werden drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 jedoch frühestens einen Monat nach der Festsetzung.
8. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Stand: 03/2022